

Landesversammlung AG ELF	
Antrag-Nr. 6 Antrag zur Wiedereinführung des Mitgliedsbeitragseinzuges und zur Änderung des §4 der Geschäftsordnung der AG ELF	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Landesverband der AG ELF	

Die Landesversammlung möge beschließen:

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages soll ab dem Jahr 2024 wieder durchgeführt werden.
2. Um die Arbeit für die Kreisverbände zu verringern soll der Einzug zudem in Zukunft zentral über die Landesgeschäftsstelle erfolgen. Hierfür wird die Geschäftsordnung der AG ELF wie folgt angepasst.

§4 (3) „Die Beitragseinhebung und -weiterleitung obliegt den Kreisverbänden.“

wird in „**Die Beitragserhebung erfolgt durch den Landesverband.**“ geändert.

Außerdem wird

§4 (4) „Der einhebende Verband leitet 50% vom Mitgliedsbeitrag an den Landesverband weiter.“

in „**Der Landesverband leitet 25% des Mitgliedsbeitrages an die Bezirksverbände und 25% des Mitgliedsbeitrages an die Kreisverbände weiter.**“ geändert.

Begründung:

Der Mitgliedsbeitrag ist fester Bestandteil jeder Arbeitsgemeinschaft und jedes Arbeitskreises der CSU. Durch die finanziellen Mittel werden Veranstaltungen, Werbemittel, Flyer, etc. finanziert. Er dient dazu, die Arbeitsgemeinschaft handlungsfähig auftreten zu lassen. Der Beitrag beträgt für CSU Mitglieder 6€ pro Jahr, für Mitglieder der AG ELF, die kein CSU Mitglied sind, 18€ jährlich. Damit die Kreisverbände wenig Aufwand haben, soll der Beitragseinzug zentral über die Landesgeschäftsstelle erfolgen. Jeder Mitgliedsbeitrag wird dann anteilig an den Landesverband (50% = 3€ bzw. 9€), den Bezirksverband (25% - 1,50€ bzw. 4,50€) und den Kreisverband (25% - 1,50€ bzw. 4,50€) verteilt.